

GESCHÄFTSORDNUNG DES 71. STUDIERENDENPARLAMENTS

Das 71. Studierendenparlament hat sich in seiner 1. ordentlichen Sitzung am 21.04.2021 gemäß Art. 23 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung wurde am 09.08.2021 durch die Präsidentin des 71. Studierendenparlaments, Despina Balis, ausgefertigt und bekannt gemacht.

§ 1 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des gesamten Parlamentsbetriebes. Es übt während der Sitzungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium bereitet die Parlamentssitzungen vor.
- (3) Das Präsidium hat die neutrale Leitung der Sitzungen inne.
- (4) Das Präsidium fragt die Anwesenheit der Abgeordneten, AStA-Referent:innen und Gäst:innen in geeigneter Form ab.
- (5) Das Präsidium kann die Sitzung für die Dauer von jeweils maximal zehn Minuten unterbrechen, wenn es diese Maßnahme im Sinne eines geordneten Tagungsablaufes als förderlich erachtet.
- (6) Das Präsidium legt Satzung und Geschäftsordnung für die Dauer der Sitzung verbindlich aus. Bei Unklarheiten kann es die anwesenden Mitglieder des Satzungs- und Ordnungsausschusses zur Beratung heranziehen. Bei Unklarheiten kann das Präsidium für die Dauer der Beratung eine Pause nehmen, in der es den Sachverhalt klärt. Nach der Pause wird dem Plenum das Ergebnis mitgeteilt.
- (7) Das Präsidium kann den Gleichstellungsausschuss bei Gleichstellungs- und Diskriminierungsfragen zur Beratung einberufen.

§ 2 Einladung und Fristen

- (1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Sitzung die form- und fristgerechte Ladung fest. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds des Studierendenparlaments gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet
- (2) Ladungen gelten dann als fristgerecht zugegangen, wenn nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge unter Berücksichtigung der gewählten Versendungsform mit einem Zugang gerechnet werden muss.
- (3) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt.
- (4) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung Fristen nach Vorlesungstagen bestimmt, wird der Samstag sowie Sonn- und Feiertage bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt.
- (5) Beantragte Tagesordnungspunkte die beim Präsidium bis 10 Uhr des Tages, an dem die Ladungsfrist endet, eingehen, müssen vom Präsidium auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und mit der Einladung verschickt werden.
- (6) Alle Sitzungsunterlagen werden in einer allen Abgeordneten zugänglichen Datenbank zur Verfügung gestellt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium verschickt mit der Einladung zu einer Sitzung eine vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 1. Begrüßung und Formalia
 2. Beschluss der Tagesordnung
 3. Genehmigung ausstehender Protokolle
 4. Mitteilungen und Fragen vom bzw. an das Präsidium und die Ausschüsse
 5. Anfragen und Mitteilungen an bzw. des Allgemeinen Studierendenausschuss

6. Nichtöffentliches aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss; dieser Tagesordnungspunkt ist nichtöffentlich und unter Anwesenheit der Abgeordneten und Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss zu behandeln.

7. Sonstiges

- (3) Tagesordnungspunkte, die auf der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, ohne dass das Parlament deren Nichtbefassung beschlossen hat, werden zu Beginn der nächsten Sitzung behandelt. Vertagte Tagesordnungspunkte können erst nach den Tagesordnungspunkten nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6 behandelt werden.
- (4) Das Parlament entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Antragsbegründung und einer Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.
- (5) Das Parlament kann Anträge zur Beratung in die Ausschüsse verweisen. Zur Beratung verwiesene Anträge sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung nach den Tagesordnungspunkten nach Abs. 2 Nr. 1 bis 6 behandelt werden.
- (6) Wahlen, finanzwirksame Anträge, Anträge zur Änderung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft sowie Misstrauensanträge und die Durchführung einer Urabstimmung müssen im Rahmen der Ladungsfrist den Abgeordneten angekündigt werden. Bei Anträgen zu Wahlen muss in der Tagesordnung ersichtlich sein, um die Wahl welches Amtes bzw. welcher Ämter es sich handelt.
- (7) Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen der Studierendenschaft müssen den Abgeordneten während der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 6 bereitgestellt werden. Änderungsanträge, die sich auf die vorgenannten Anträge beziehen, dürfen nur diejenigen Regelungsbereiche betreffen, deren Änderung rechtzeitig beantragt wurde.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Ausschließlich die obere Hälfte des Wahlzettels („Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“) wird verwendet bei:
 1. Abstimmungen über Anträge,
 2. Wahlen, bei denen nur eine einheitlich wählbare Liste antritt sowie
 3. Wahlen, bei denen nur ein:e Kandidat:in antritt
- (2) Ausschließlich die untere Hälfte des Wahlzettels (durchgezogene Linien) wird verwendet bei:
 1. Wahlen, bei denen mehr als eine Liste antritt,
 2. Wahlen, bei denen mehr als eine Person antritt sowie
 3. in sonstigen Fällen.
- (3) Finden Wahlen oder Abstimmungen nach Abs. 2 statt, so sind alle Kandidierenden auf dem Wahlzettel einzutragen. Eine Enthaltung zur betreffenden Person ist durch das Ausschreiben des Wortes „Enthaltung“ hinter dem Namen kenntlich zu machen. Gleiches gilt für das Wort „Nein“ als Ablehnung der Person und das Wort „Ja“ als Zustimmung.
- (4) Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er entgegen den Abs. 1 - 3 ausgefüllt wird oder die Wahlentscheidung nicht eindeutig erkennbar ist. Über die Gültigkeit entscheidet das Präsidium.
- (5) Bei digitalen Sitzungen werden Briefwahlen nach Art. 29a der Satzung durchgeführt.

§ 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt im Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, Fraktionen, Ausschüsse und das Präsidium des Studierendenparlaments, die Organe der Studierendenschaft nach Art. 2 der Satzung der Studierendenschaft sowie andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (2) Alle Anträge mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen sind in Textform beim Präsidium einzureichen. Der Wortlaut des Antrags ist verbindlich.
- (3) Neben dem Wortlaut des Antragstextes enthält der Antrag den Namen der antragsstellenden Person und ggf. ihre Fraktionszugehörigkeit oder Funktion. Im Falle des Antrags eines Organs enthält der Antrag neben Nennung des Organs das Datum des Beschlusses über den Antrag.
- (4) Sofern dem Antragstext eine Begründung beigelegt ist, gilt diese nicht als Teil der Beschlussgrundlage.
- (5) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der Stellungnahme des Arbeitsbereiches für Finanzen und müssen ihm deshalb im Rahmen der Ladungsfrist zugehen.
- (6) Zur Wahrnehmung des allgemeinpolitischen Mandates kann jeder Wahlvorschlag nach § 11 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. November 2015 (Veröffentlichungsblatt 01/2016, S. 70) mit der Mehrheit seiner Abgeordneten, eine aktuelle Stunde pro Semester beantragen. Der Wahlvorschlag, der die aktuelle Stunde beantragt, legt gleichzeitig mit der Beantragung eine Beschlussvorlage zur Positionierung der Studierendenschaft über das diskutierte Thema vor. Die Abstimmung über die Beschlussvorlage sowie Änderungsanträge erfolgt nach spätestens einer Stunde.
- (7) Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Nach dem gleichen Verfahren werden alle eventuell weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Danach folgt die Schlussabstimmung.

§ 6 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, sowie andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments, hat auf den Parlamentssitzungen Rederecht.
- (2) Aus dem Präsidium heraus sind lediglich Äußerungen zur Geschäftsordnung und Satzung zulässig. Für inhaltliche Beiträge reihen sich die Präsidiumsmitglieder in das Plenum ein.
- (3) Wortmeldungen sind anzuzeigen.
- (4) Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse des Studierendenparlaments und den antragsstellenden Personen des jeweiligen Tagesordnungspunktes oder Antrags kann, wenn es dem Verlauf der Debatte und insbesondere der Klärung der Sachlage dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden. Redenden wird eine Nachfrage pro Redebeitrag gewährt, die sich auf die Antwort beziehen muss.
- (5) Das Präsidium führt eine weiche genderquotierte-balancierte Redeliste. Die Listen heißen "FLINTA*" und "Offen". Alle sollten sich per Nachricht an den Gleichstellungsausschuss ein mal pro Semester je einer Liste zuordnen. Der Gleichstellungsausschuss kann bei begründeten Verdacht auf Missbrauch der Redelisten per Beschluss über eine alternative Zuordnung entscheiden. Ein zurückgezogener Wortbeitrag zählt als nicht ausgeführter Wortbeitrag.
- (6) Die Aussprache kann auf begründeten Vorschlag des Präsidiums vorab zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch das Studierendenparlament beschlossen werden. Eine zeitliche Begrenzung der Befragung von Kandidierende von unter einer Stunde kommt nicht in Betracht. Personen, die noch nicht eine

Frage zur Sache gestellt haben, dürfen über die Zeitbegrenzung hinaus eine Frage stellen.

- (7) Personen, die für das Präsidium oder den Allgemeinen Studierendenausschuss kandidieren, sollen Vorstellungen in Textform einreichen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann zur Ordnung oder zur Sache rufen. Dies entspricht der verwarnenden Androhung einer Ordnungsmaßnahme. Wer zwei Mal verwarnet wurde, kann vom Präsidium weitere Ordnungsmaßnahmen auferlegt bekommen.
- (2) Je nach Schwere des Verstoßes gegen die Ordnung, kann das Präsidium folgende Ordnungsmaßnahmen erteilen:
 - a) Entzug des Wortes für die Dauer eines Tagesordnungspunktes
 - b) Ausschluss von der Teilnahme an der Beratung für die Dauer des Tagesordnungspunktes
 - c) Ausschluss von der Teilnahme an der Beratung für die Dauer der restlichen Sitzung und Verweis von dieser.

Die Bewertung der Erheblichkeit des Verstoßes obliegt der Sitzungsleitung

- (3) Der Ausschluss von Abgeordneten von Abstimmungen kommt nicht in Betracht. Das Präsidium ermöglicht der Person für die Zeit der Abstimmung die Anwesenheit bei der Sitzung.

§ 8 Sitzungstag

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes müssen spätestens 15 Minuten nach Beginn der in der Einladung genannten Uhrzeit beginnen, sofern nicht
 1. das Nichtvorhandensein von Materialien, die für das Beginnen der Sitzung oder deren Verlauf unmittelbar nach Beginn der Sitzung von besonderer Wichtigkeit sind,
 2. ein kurzfristiger Wechsel des Tagungsorts, sofern er nach dieser Satzung die Sitzung des Studierendenparlamentes nicht entfallen lässt,
 3. sofern der Sitzungsort nicht oder nur unter unzumutbaren Anstrengungen erreicht werden kann,
 4. der Start der Sitzung durch technische Probleme bei der Sitzungsleitung verzögert wird oder
 5. ein sonstiger wichtiger Grund das Beginnen der Sitzung verhindert.

Die voraussichtliche Beschlussunfähigkeit ist kein wichtiger Grund nach Satz 1 Nummer 5.

- (2) Der Sitzungstag endet um 1 Uhr des nächsten Tages.

§ 9 Fraktionen

- (1) Die Abgeordneten haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammenzuschließen, sofern diese mindestens drei Mitglieder beinhalten. Fraktionen, die aus weniger als drei Abgeordneten bestehen, sind nur zulässig, sofern die betreffenden Personen auf einer Wahlliste kandidiert haben, die weniger als drei Sitze erringen konnte. Besteht eine Fraktion, die nicht nach Satz 2 aus weniger als drei Abgeordneten bestehen darf, aus weniger als 3 Abgeordneten, so kann die Fraktion nicht weiterbestehen.
- (2) Jede Fraktion benennt dem Präsidium einen Fraktionsvorsitz als Kontaktperson.

§ 10 Sitzungsgelder

- (1) Die Abgeordneten oder die Mitglieder eines Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 10 Euro pro Sitzungstag, an dem sie teilgenommen haben.
- (2) Abgeordnete, die nach § 7 Abs. 2 lit. c) ausgeschlossen wurden, erhalten für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.

- (3) Abgeordnete, denen das Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder im Alter bis zu zwölf Jahren obliegt, erhalten zusätzlich ein Sitzungsgeld von 10 Euro pro Stunde, die sie an einer Sitzung des Studierendenparlaments oder seiner Ausschüsse teilgenommen haben und an welchen das Kind selbst nicht anwesend ist. Dabei zählen angefangene Stunden als ganze Stunden. In begründeten Ausnahmefällen, über die das Präsidium entscheidet, gilt diese Regelung auch bei Kindern die älter als zwölf Jahre alt sind. Weiter kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen mehrere Kinder getrennt betreut werden müssen, das zusätzliche Sitzungsgeld erhöht werden.
- (4) Für die Feststellung der Anwesenheitszeit auf Parlamentssitzungen in Präsenz, wird die Anwesenheitsliste um die Angabe des Zeitpunktes von Ankunft und Verlassen der Abgeordneten ergänzt. Die Abgeordneten sorgen selbstständig für das Eintragen der Uhrzeiten. Bei digitalen Sitzungen haben Abgeordnete das Betreten und Verlassen der Sitzung dem Präsidium in geeigneter Weise anzuzeigen.
- (5) Die Anwesenheitsliste ist ein Teil des Sitzungsprotokolls.

§ 11 Anfragen

- (1) Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss sind außer in der Fragestunde in Textform zu stellen.
 - (2) Schriftliche Anfragen sind vom betreffenden Arbeitsbereich, dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Organisation innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform zu beantworten und sollen bis zur nächsten Sitzung vorliegen.
 - (3) Mindestens zweimal im Semester findet eine Aktuelle Fragestunde statt. In ihr berichten die Mitglieder des Allgemeiner Studierendenausschuss ausführlicher über ihre Arbeit und den Fortgang ihrer Projekte. Zudem nehmen sie dabei Stellung zu den Fragen, die die Fraktionen und anderer Organe der Studierendenschaft drei Vorlesungstage zuvor beim Allgemeiner Studierendenausschuss und in Kopie beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht haben. Im Anschluss an die Berichte ist jeweils Gelegenheit für Fragen gegeben. Die Fragestunde sieht ausdrücklich die aktive Beteiligung von Studierenden ohne Mandat vor. Das Präsidium hat dies bei der Einladung besonders zu berücksichtigen. Auf Antrag von 20 Mitgliedern der Studierendenschaft ist eine dritte Aktuelle Fragestunde pro Semester abzuhalten.
- d) Rückholantrag; hierfür wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten benötigt
 - e) Antrag auf Redezeitbegrenzung für einen TOP; der Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben; eine Begrenzung auf weniger als eine Minute ist unzulässig
 - f) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - g) Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes in einen Ausschuss
 - h) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung; dieser Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten
 - i) Antrag auf Schluss der Redeliste; bei Stattgabe des Antrages besteht die letzte Möglichkeit für Abgeordnete sich zu diesem Beratungsgegenstand auf die Liste setzen zu lassen
 - j) Antrag auf Alternativabstimmung
 - k) Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages um höchstens eine weitere Stunde; dieser Antrag ist vorrangig zu behandeln
 - l) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit; dieser Antrag wird nichtöffentlich beraten und abgestimmt und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten; die Protokollführung ist nicht auszuschließen
 - m) Antrag auf Erweiterung der Nichtöffentlichkeit; über den Antrag wird nichtöffentlich beraten und abgestimmt
 - n) Antrag auf Erteilung des Antrags- bzw. Rederechtes an anwesende Personen, die nicht der Studierendenschaft angehören
 - o) Antrag auf Absingen eines Geburtstagsliedes bei Feststellung des Geburtstags eines Mitglieds des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bei einem runden Geburtstag soll das Geburtstagslied doppelt gesungen werden.

2. Anträge, denen immer stattgegeben wird:

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von Abgeordneten des Studierendenparlaments und Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden. Die Meldung erfolgt mit bei physischen Sitzungen mit zwei erhobenen Händen, bei digitalen Sitzungen durch den Eintrag „GO-Antrag“ im Chat, der Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Der Aufruf eines Antrags zur Geschäftsordnung darf einen Redebeitrag jedoch nicht unterbrechen. Zu ihnen werden eine Antragsbegründung sowie eine inhaltliche oder formale Gegenrede zugelassen. Die Sitzungsleitung stellt die Mehrheit in geeigneter Art und Weise fest.
- (2) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
 - 1. Anträge, die nach Anhörung einer Für- und Gegenrede abzustimmen sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung; der Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) Antrag auf Nichtbefassung des Verhandlungsgegenstandes; dieser Antrag ist vor Beginn der Beratung zur Sache zu stellen
- (3) Die Ausführungen der Redner:innen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten nicht überschreiten. Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.
- (4) Persönliche Erklärungen sind ausschließlich in schriftlicher Form dem Protokoll beizufügen. Sie dienen der Klarstellung der eigenen

Auffassung zum Beratungsgegenstand oder der Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen aus der Debatte.

- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlaments am 09.08.2021 in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung bleibt gültig, bis das Parlament sich spätestens auf der ersten ordentlichen Sitzung eine neue Geschäftsordnung gibt.
- (4) Sofern diese Geschäftsordnung eine bestimmte Frage nicht abschließend klärt, so gilt die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Jeder Ausschuss nach Art. 23 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft besteht grundsätzlich aus drei Abgeordneten. Bei vom Studierendenparlament eingerichteten sonstigen Ausschüssen wird die Anzahl der Ausschussmitglieder bei der Einrichtung festgesetzt. Durch Beschluss kann die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses erhöht werden.
- (2) Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds rückt die nächste Person derjenigen Liste nach, aus der das ausscheidende Ausschussmitglied gewählt wurde. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so findet eine Neuwahl des Ausschusses auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.
- (3) Das Parlament kann mit einfacher Mehrheit die Neuwahl eines oder mehrerer Ausschüsse beschließen. Die Wahl findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung statt.
- (4) Die Ausschüsse haben eine Ladungsfrist von zwei Tagen, ansonsten verfahren sie analog zu den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden jeweils einer Kontaktperson jeder Fraktion in Textform bekannt gegeben. Der Revisionsausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Abgeordneten sind von einem Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht betroffen. Die Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder anwesend sind. Das Präsidium lädt zu den Ausschusssitzungen ein. Nach der Wahl eines Ausschusses lädt das Präsidium zu einer konstituierenden Sitzung des Ausschusses ein.
- (5) Die Prüftätigkeit und die Beratungen des Revisionsausschusses über die Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung einzelner Zeichnungsberechtigter des Allgemeinen Studierendenausschusses finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Öffentlichkeit wird über die Ausschussberichte und gegebenenfalls über Minderheitenvoten einzelner Ausschussmitglieder hergestellt.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt 2 Werktagen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Damit alle Mitglieder der Studierendenschaft ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte barrierefrei sein. Auf vorhergehenden Antrag soll Gehörlosen, blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden.

Mainz, den 09.08.2021

*Despina Balis
Präsidentin des 71. Studierendenparlaments*

Antrag auf Absingen eines Geburtstagsliedes bei Feststellung des Geburtstags eines Mitglieds des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bei einem runden Geburtstag soll das Geburtstagslied doppelt gesungen werden